

S. 69 / Nr. 18 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 56 III 69

18. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 13. Februar 1930 i. S. Kellerhals-Spichly gegen Erben H. Gerster-Ringwald.

Regeste:

Eine auf Grund von Art. 260 SchKG erfolgte Abtretung von Masserechtsansprüchen erlöscht nicht mit dem Tod des Zessionars, sondern geht auf dessen Erben über, gleichviel, ob der abgetretene Anspruch schon eingeklagt war oder nicht.

La cession d'une prétention de la masse, conformément à l'art. 260 LP, ne devient pas caduque à la mort du cessionnaire, mais produit ses effets en faveur des héritiers, qu'une action ait déjà été introduite ou non pour faire valoir la prétention cédée.

Seite: 70

La cessione di pretesa spettante alla massa in conformità dell'art. 260 LEF non decade colla morte del cessionario, ma passa ai suoi eredi, che l'azione di riconoscimento della pretesa ceduta sia in quel momento pendente o no.

Allerdings ist eine rechtsgeschäftliche Abtretung der Prozessführungsrechte aus Art. 260 SchKG an Dritte als unstatthaft erklärt worden (BGE 51 III S. 34). Dabei wurde jedoch die Frage, ob sich diese Lösung auch im Fall des Todes des Abtretungsgläubigers rechtfertige, offen gelassen. Sie muss indessen verneint, mit andern Worten der Übergang des Prozessführungsrechtes auf die Erben des Abtretungsgläubigers als zulässig betrachtet werden: Eine rechtsgeschäftliche Abtretung dieser Prozessführungsrechte hätte nicht nur die Bedeutung einer Ausübung der Rechte durch einen Stellvertreter, wie dies z. B. der Fall wäre bei der (übungsgemäss zulässigen) Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes; vielmehr würde der Zessionar auf eigene Rechnung, unter Ausschaltung des Zedenten, auftreten, was aber notwendig das Dahinfallen des dem Zedenten erteilten persönlichen Prozessmandates und die Neuerteilung eines solchen durch die Konkursverwaltung an den Zessionaren voraussetzt. Anders jedoch beim Tode des Beauftragten; für diesen Fall bestimmt Art. 405 OR, dass der Auftrag nicht dahinfällt, wenn der Weiterbestand aus der Natur des Geschäftes gefolgert werden kann. Diese Voraussetzung ist hier gegeben: Die Abtretung aus Art. 260 SchKG erschöpft sich nicht im Prozessmandat, sondern verschafft dem Abtretungsgläubiger daneben auch noch einen konkursrechtlichen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung seiner Konkursforderung aus dem Prozessergebnis. Das Prozessmandat erscheint lediglich als das Mittel zur Herbeiführung jener Vorzugsdeckung. Es entspricht daher der Natur dieses Abtretungsgeschäftes, dass der Prozessauftrag auch über den Tod des Beauftragten hinaus aufrechterhalten und mit der Forderung, derentwillen die Abtretung erteilt wurde, als von Gesetzes wegen auf

Seite: 71

die Erben des Abtretungsgläubigers übergegangen behandelt wird. Dabei kann es keinen Unterschied ausmachen, ob im Zeitpunkt des Todes des Abtretungsgläubigers die Klage bereits anhängig war oder nicht